

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.09.2020****Defizitärer Haushalt des Hessischen Rundfunks****und****Antwort****Chef der Staatskanzlei****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Presse berichtete, dass der Hessische Rundfunk (hr) im Geschäftsjahr 2019 ein Defizit von fast 100 Mio. € zu verzeichnen hatte. Den Einnahmen von 503,4 Mio. € aus Gebühren und Werbung standen Ausgaben in Höhe von 602,9 Mio. € gegenüber. Geplant war ein Defizit von 93 Mio. € (Erträge 511 Mio. €, Aufwendungen 604 Mio. €). Ursache für das Defizit ist vor allem die erhöhte Rücklage für die Altersversorgung von Mitarbeitern infolge anhaltend niedriger Zinsen. Für das laufende Jahr hat der hr Aufwendungen in Höhe von 594 Mio. € vorgesehen, denen Erträge von 512 Mio. € gegenüberstehen – mithin ein Fehlbetrag in Höhe von rund 82 Millionen €.

§13 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) bestimmt, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Rundfunkbeiträge finanziert. Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk (hr-Gesetz) regelt in § 18, dass die Ausgaben aus den Einnahmen – insbesondere den Rundfunkbeiträgen – zu decken sind. Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden.

Auch wenn – wie der Sender angibt – die Liquidität „bis in die nächste Beitragsperiode 2021-2024“ gesichert ist, gibt es offensichtlich ein strukturelles Defizit, da die Einnahmen durch Beiträge nicht oder nur geringfügig steigen, die Aufgaben jedoch angesichts der zu erwartenden Zinssituation und der Altersstruktur der Mitarbeiter tendenziell zunehmen werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch waren die Defizite bzw. Überschüsse im Haushalt des hr in den Jahren 2010 bis 2019 jeweils?

Die Landesregierung hat zu der den Haushalt des Hessischen Rundfunks betreffenden Kleinen Anfrage eine Stellungnahme des Hessischen Rundfunks eingeholt. Der Hessische Rundfunk hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Jahresberichte des hr mit Lagebericht und Jahresabschluss im Internet veröffentlicht und unter folgendem Link einsehbar sind:

→ <https://www.hr.de/unternehmen/zahlen-und-fakten/jahresberichte-des-hessischen-rundfunks.jahresbericht-100.html>

Frage 2. Wie erfolgte die Deckung der unter 1. aufgeführten Defizite?

Der Hessische Rundfunk hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass keine Deckung durch externe Mittel stattgefunden hat. Da die bilanzielle Innenfinanzierung erschöpft gewesen sei, ergebe sich dadurch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

Frage 3. Welche Einnahmen-Ausgaben-Situation beim hr erwartet die Landesregierung in den kommenden fünf Jahren?

Die Landesregierung weist darauf hin, dass gem. § 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk die Genehmigung des Haushalts des Hessischen Rundfunks Aufgabe des Rundfunkrates ist. Nach der Finanzordnung des Hessischen Rundfunks wird dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat die Mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis vorgelegt. Der Hessische Rundfunk hat in seiner Stellungnahme insoweit darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Einnahmen-Ausgaben-Situation somit nicht bei der Landesregierung liegt.

Frage 4. Wie lauteten die Ergebnisse der Prüfung des Haushalts des hr durch den Landesrechnungshof in den vergangenen Jahren 2010 bis 2019 jeweils?

Frage 5. Hat der Landesrechnungshof in seinen Feststellungen zum Haushalt des hr aus den Jahren 2010 bis 2019 Empfehlungen für zukünftige Planungen ausgesprochen?

Wegen ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 auf der Grundlage einer hierzu eingeholten Stellungnahme des Hessischen Rechnungshofs gemeinsam beantwortet. Die Stellungnahme des Hessischen Rechnungshofs lautet wie folgt:

„Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des hr wird nach § 19 HRG vom Hessischen Rechnungshof geprüft. Der Hessische Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung außerdem bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der hr unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof vorsieht. Zeit, Art und Umfang der Prüfungen werden weisungsfrei, das heißt in eigenem Ermessen, bestimmt.

In den Jahren 2010 bis 2019 hat der Hessische Rechnungshof folgende Prüfungen beim Hessischen Rundfunk oder seinen Beteiligungsunternehmen durchgeführt und abgeschlossen:

- Haushalts- und Wirtschaftsführung der Degeto Film GmbH, Az. 02 PRU 20 2009 01, Veröffentlichung im Anhang der Bemerkungen 2014, LT-Drucks. 19/1809, S. 363 ff.
- Haushalts- und Wirtschaftsführung des Hessischen Rundfunks im Bereich der Altersversorgung, Az. 02 PRU 20 2015 01, Veröffentlichung im Anhang der Bemerkungen 2015, LT-Drucks. 19/3328, S. 421 ff.
- Wirtschaftsführung der ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH, Az. 02 PRU 20 2014 15, Veröffentlichung im Anhang der Bemerkungen 2017, (LT-Drucks. 19/6694, S. 263 ff.) sowie im Rundfunkbericht vom 20.07.2018:  
→ <https://rechnungshof.hessen.de/ver%C3%B6ffentlichungen/rundfunkberichte/rundfunkbericht-vom-20-juli-2018>

Zwei Prüfungen sind aktuell noch nicht abgeschlossen:

- Prüfung der Organisation des Beschaffungswesens im Hessischen Rundfunk, Az. 02 PRU 20 2019 01.
- Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des hr im Bereich Senderbetrieb im Hessischen Rundfunk und der hr Senderservice GmbH, Az. 02 PRU 20 2018 10.

Die Prüfungen des Rechnungshofs münden in Empfehlungen zur Verbesserung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die von den Geprüften umgesetzt werden sollten, nicht aber müssen. Es liegt demnach in der Verantwortung des Hessischen Rundfunks oder seiner Beteiligungsunternehmen, die Empfehlungen bei den künftigen Planungen zu berücksichtigen.“

Frage 6. Welche gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen bestimmen, auf welche Weise die Deckung eines Defizits des hr erfolgt?

Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk sind die Ausgaben aus den Einnahmen, insbesondere den Rundfunkbeiträgen, zu decken. Kredite sollen hiernach nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen muss auf die Dauer gewährleistet erscheinen.

Frage 7. Wie hoch sind derzeit die Rücklagen des hr, die zur Deckung zukünftiger Defizite verwendet werden können?

Nach der hierzu von der Landesregierung eingeholten Stellungnahme des Hessischen Rundfunks verweist dieser auf die Jahresberichte des hr mit Lagebericht und Jahresabschluss, die im Internet veröffentlicht werden und unter folgendem Link abrufbar sind:

→ <https://ww.hr.de/unternehmen/zahlen-und-fakten/jahresberichte-des-hessischen-rundfunks.jahresbericht-100.html>

Frage 8. Welche gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen bestimmen den Eintritt der Gewährträgerhaftung durch das Land Hessen für Defizite des hr?

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Hessischen Rundfunks unzulässig. Diese – auch in anderen Landesrundfunkgesetzen und rundfunkrechtlichen Staatsverträgen enthaltene – Regelung geht zurück auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 144), in der das Verfassungsgericht aus der Rundfunkfreiheit des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG eine Gewährleistungspflicht des Landes abgeleitet hat, die diesem gebietet, eine Zahlungsunfähigkeit der Rundfunkanstalt abzuwenden.

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

**Axel Wintermeyer**